

# RS OGH 1991/10/9 9ObA184/91, 8ObA281/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1991

## Norm

ABGB §905 IIB

ABGB §1424

## Rechtssatz

Wenn ein Arbeitnehmer einerseits mit einem Geldinstitut seiner Wahl einen Girokontovertrag schließt und dieses Geldinstitut dadurch im Sinn des § 1424 ABGB zu seinem Machthaber wird und er andererseits dem Arbeitgeber seine Bankverbindung bekanntgibt, dann wird durch diesen Vorgang der Arbeitgeber jedenfalls ermächtigt, mit schuldbefreiender Wirkung an das ihm vom Arbeitnehmer bekanntgegebene Geldinstitut Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis zu tilgen. Durch diesen Vorgang erteilt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber insbesondere sein Einverständnis zur Leistung an zahlungsstatt, daß nämlich statt des geschuldeten Bargeldbetrages (vgl § 78 Abs 2 GewO iVm § 42 Abs 1 AngG) ihm eine Forderung (gegenüber der Bank) geleistet werde.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 184/91

Entscheidungstext OGH 09.10.1991 9 ObA 184/91

Veröff: JBl 1992,336 = RdW 1993,154

- 8 ObA 281/95

Entscheidungstext OGH 28.03.1996 8 ObA 281/95

Vgl auch; Beisatz: Hat der Arbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber eine zulässige einzelvertragliche Vereinbarung über bargeldlose Lohnüberweisung getroffen, sind beide Teile auf Grund des Synallagmas hieran gebunden und können hievon nicht einseitig ohne wichtigen Grund abgehen. (T1)Veröff: SZ 69/84

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0017698

## Dokumentnummer

JJR\_19911009\_OGH0002\_009OBA00184\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)